

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
des Börseunternehmens  
Wiener Börse AG**

**Delivering  
a world of  
good deals.**

Der Wiener Börse AG wurde vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Konzession als Börseunternehmen für die Leitung und Verwaltung der Wiener Börse als Wertpapier- und allgemeine Warenbörse gemäß § 2 Börsegesetz 1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/1998 erteilt.

Diese Konzession zur Leitung und Verwaltung der Wiener Börse als Wertpapierbörse gilt gemäß § 117 Z 6 Satz 1 Börsegesetz 2018 („BörseG“ oder „BörseG 2018“) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017 nach dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2007 als Konzession zum Betrieb geregelter Märkte.

Die vom Börseunternehmen Wiener Börse AG zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2007 betriebenen Märkte des Amtlichen Handels und des Geregelteten Freiverkehrs sind geregelte Märkte gemäß § 1 Abs. 2 Börsegesetz 1989 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2007. Mit der Einführung des BörseG 2018 mit BGBl. I Nr. 107/2017 besteht nur mehr der Amtliche Handel weiter; dies ist ein geregelter Markt gemäß § 1 Z 2 BörseG 2018.

Gemäß § 117 Z 6 Satz 3 BörseG 2018 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017 ist der unregelmäßige dritte Markt gemäß § 69 Börsegesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 19/2007 nach dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2007 ein multilaterales Handelssystem; eine Bewilligung der FMA gemäß § 3 Abs. 3 BörseG 2018 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017 ist hierfür nicht erforderlich.

Gemäß § 117 Z 7 BörseG 2018 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017 berechtigen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2007 bestehende Börsemitgliedschaften weiterhin zum Handel an vom Börseunternehmen Wiener Börse AG betriebenen geregelten Märkten und multilateralen Handelssystemen.

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Leitung und Verwaltung der Wiener Börse als Wertpapier- und allgemeine Warenbörse, für die Leitung und Verwaltung geregelter Märkte sowie für den Betrieb multilateraler Handelssysteme durch das Börseunternehmen Wiener Börse AG. Sie regeln insbesondere das privatrechtlich organisierte Verhältnis zwischen dem Börseunternehmen einerseits und den Börsemitgliedern, Börsebesuchern und allfälligen sonstigen dritten Personen andererseits.

(2) Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten spezielle Allgemeine Geschäftsbedingungen (Sonderbedingungen). Diese sind in den Anhängen A und B, welche integrierende Bestandteile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden, beschrieben. Weiters gilt die Gebührenordnung der Wiener Börse AG in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Mitgliedschaft an der Wiener Börse

(1) Die Mitgliedschaft an der Wiener Börse als Wertpapierbörse einerseits und an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse andererseits wird jeweils für sich getrennt durch Zulassung als Börsemitglied und

Vereinbarung mit dem Börseunternehmen erworben. Die Voraussetzungen, Bedingungen und Regeln für die Mitgliedschaft sowie für die Teilnahme am Handel und an der Abwicklung und die Pflichten als Börsemitglied sind im Börsegesetz und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie in den jeweils anwendbaren Sonderbedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt. Die Mitgliedschaft an der Wiener Börse als Wertpapierbörse berechtigt auch zur Teilnahme am MTF „Vienna MTF“ auf Grundlage des „Regelwerk „Vienna MTF““ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Mitgliedswerber haben gegenüber dem Börseunternehmen durch Vorlage der geforderten Unterlagen und Dokumente den Nachweis zu erbringen, dass sie im Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft die im Börsegesetz und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie in den Sonderbedingungen normierten Voraussetzungen für die Erlangung der Mitgliedschaft erfüllen und über die für die Teilnahme am Handel und/oder Abwicklung erforderlichen technischen Einrichtungen und Anschlüsse an die Handels- und/oder Abwicklungssysteme verfügen.

(3) Börsemitglieder haben dem Börseunternehmen umgehend jede Änderung in ihren Verhältnissen, die die Mitgliedschaft betreffen, schriftlich bekannt zu geben.

(4) Das Börseunternehmen ist berechtigt, die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung als Börsemitglied jederzeit von sich aus zu überprüfen; die Börsemitglieder sind in diesem Zusammenhang zur Erteilung entsprechender Auskünfte auf Verlangen des Börseunternehmens verpflichtet. Das Börseunternehmen ist diesbezüglich auch berechtigt, Erkundigungen bei Dritten einzuholen.

(5) Börsemitglieder haben dem Börseunternehmen auf Verlangen jederzeit entsprechende Unterlagen und Dokumente vorzulegen, die die Erfüllung der Anforderungen des Börsegesetzes, weiterer anzuwendender nationaler und internationaler Rechtsvorschriften und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Sonderbedingungen durch das Börsemitglied beweisen. Dies umfasst auch die Übermittlung der entsprechenden Unterlagen und Dokumente durch das Börsemitglied im Rahmen einer vom Börseunternehmen regelmäßig durchgeführten Due Diligence Prüfung.

(6) Börsemitglieder haben sämtliche nationale und internationale Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften an der Wiener Börse und am Vienna MTF, insbesondere das Börsegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG), anwendbare EU-Normen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Sonderbedingungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(7) Sollte das Börsemitglied die Bestimmungen der Absätze (5) und (6) nicht einhalten, behält sich das Börseunternehmen das Recht vor, entsprechende Sanktionen gegenüber dem Börsemitglied zu verhängen. Diese hängen unter anderem von der Schwere des Verstoßes des Börsemitglieds, dem allfälligen Wiederholungsgrad und der Kooperationsbereitschaft des Mitglieds bei der Aufarbeitung ab und können bis zum Entzug der Mitgliedschaft führen.

(8) Eine Abtretung von Rechten oder eine Übertragung von Pflichten aus der Börsemitgliedschaft, dem Börsegesetz oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen samt Gebührenordnung der Wiener Börse AG sowie den Sonderbedingungen durch das Börsemitglied ist ausgeschlossen.

(9) Das Börseunternehmen ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, Daten betreffend das Börsemitglied Gerichten und Behörden, insbesondere der Finanzmarktaufsichtsbehörde und dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bekanntzugeben und zugänglich zu machen.

(10) Das Börseunternehmen ist berechtigt, eine Konventionalstrafe gegenüber dem Börsemitglied der Wiener Börse als Wertpapierbörse zu verhängen, wenn bei diesem eine Verletzung der aufgrund seiner Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen vom Börseunternehmen festgestellt wird. Diese beträgt bei einer erstmaligen Verletzung EUR 5.000 und bei jeder weiteren Verletzung EUR 10.000.

### **§ 3 Abwicklungsstellen, Handels- und Abwicklungssysteme**

(1) Die Abwicklung der an der Wiener Börse abgeschlossenen Geschäfte erfolgt über die vom Börseunternehmen gemäß § 9 Abs. 3 BörseG 2018 dazu verpflichteten Abwicklungsstellen auf Grundlage des Börsegesetzes und der jeweils anwendbaren Sonderbedingungen. Jedes Börsemitglied, das am Handel an der Wiener Börse teilnimmt, muss die Abwicklung seiner abgeschlossenen Geschäfte durch mittelbare oder unmittelbare Teilnahme an der Abwicklung sicherstellen und jederzeit über eine aufrechte Abwicklungsbeziehung zur jener Abwicklungsstelle, die zur Abwicklung der Börsegeschäfte, an deren Handel das Börsemitglied teilnimmt, verpflichtet ist, verfügen. Davon unbenommen bleibt das Recht gemäß § 30 BörseG 2018.

(2) Der Handel erfolgt über automatisierte Handelssysteme. Das Börseunternehmen bestimmt, welche automatisierten Handelssysteme für den Handel an der Wiener Börse eingesetzt werden.

(3) Das Börsemitglied erhält aufgrund von eigenen, mit Bereitstellern von Handels- und Abwicklungssystemen, die im Auftrag des Börseunternehmens Handels- und Abwicklungssysteme zur Verfügung stellen, abzuschließenden Vereinbarungen technisch Zugriff zu(r) Schnittstelle(n) zu(m) Handels- und/oder Abwicklungssystem(en). Sämtliche Kosten für die Herstellung der technischen Einrichtungen zur Teilnahme am Handel und/oder an der Abwicklung und der technischen Anbindung an Handels- und/oder Abwicklungssysteme einschließlich Datenleitungen trägt das Börsemitglied.

(4) Das Börseunternehmen ist unter Einhaltung angemessener Ankündigungs- und Umstellungsfristen berechtigt, andere Abwicklungsstellen zu verpflichten und andere Handels- und/oder Abwicklungssysteme für den Handel und die Abwicklung einzusetzen.

(5) Das Börsemitglied ist verpflichtet, jederzeit über die für die Teilnahme an Handel und/oder Abwicklung erforderlichen technischen Einrichtungen und Anschlüsse zu verfügen.

(6) Das Börsemitglied hat jederzeit die technischen Anforderungen, Richtlinien und Anweisungen des Börseunternehmens einzuhalten und die damit im Zusammenhang stehenden Anordnungen des Börseunternehmens umgehend zu befolgen. Das Börseunternehmen ist berechtigt, die technischen Einrichtungen des Börsemitgliedes jederzeit auf deren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Das Börseunternehmen ist berechtigt, Mängel, wenn sie einen Einfluss auf das (die) Handels- oder Abwicklungssystem(e) haben können, umgehend auf Kosten des Börsemitgliedes beheben zu lassen.

(7) Das Börsemitglied hat jedes Verhalten (insbesondere im Zusammenhang mit der Quoteeingabe), das einen negativen Einfluss auf das(die) Handels- und/oder Abwicklungssystem(e) haben und zu Störungen beim Betrieb des(r) Handels- und/oder Abwicklungssystems(e) führen kann, zu unterlassen. Das Börsemitglied muss das Börseunternehmen unverzüglich benachrichtigen, wenn der Handel oder die Abwicklung, insbesondere durch technische Störungen, beeinträchtigt oder vereitelt werden. Notstandsmaßnahmen, die das Börseunternehmen bei Störung des Handels- und Abwicklungsablaufes trifft, sind für das Börsemitglied verbindlich. Dasselbe gilt für sämtliche Maßnahmen des Börseunternehmens zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung eines störungsfreien Handels- und Abwicklungsablaufes.

### **§ 4 Börsevollmacht**

(1) Die Börsevollmacht ermächtigt den Börsebesucher zur Durchführung aller im Börseverkehr üblichen Börsegeschäfte und zum Abschluss von Geschäften in einem vom Börseunternehmen betriebenen multilateralen Handelssystem ohne Beschränkung der Höhe und der Art des Geschäftes. Eine Einschränkung der Börsevollmacht ist nicht zulässig.

- (2) Die Börsenvollmacht ist auf den hiezu aufgelegten Formularen zu erteilen.
- (3) Die Börsenvollmacht erlischt mit der Veröffentlichung durch das Börseunternehmen gemäß Abs. 4, wenn
  1. der Vollmachtgeber schriftlich den Widerruf der Vollmacht gegenüber dem Börseunternehmen anzeigt;
  2. die Mitgliedschaft des Vollmachtgebers erlischt;
  3. der Bevollmächtigte schriftlich die Zurücklegung der Vollmacht dem Börseunternehmen anzeigt;
  4. der Bevollmächtigte die Berechtigung zum Besuch der Börse verliert.
- (4) Die Erteilung und das Erlöschen der Börsenvollmacht sind gemäß § 6 bekanntzumachen.

## **§ 5 Zulassungsantrag für Börsebesucher**

- (1) Der Antrag auf Zulassung als Börsebesucher (Börsehändler) (§§ 35 und 36 BörseG 2018) ist schriftlich unter Verwendung der dafür bestimmten Drucksorten einzubringen.
- (2) Der Antrag ist vom Besuchswerber (Börsehändler) und vom Börsemitglied zu unterschreiben.
- (3) Der Antrag auf Zulassung als Börsebesucher hat überdies zu enthalten bzw. dem Antrag ist anzuschließen:
  1. sofern der Besuchswerber nicht auf Grund der einschlägigen zivil- oder handelsrechtlichen Vorschriften allein vertretungsberechtigt ist, eine Vollmacht gemäß § 4;
  2. bei Angestellten die ausdrückliche Erklärung, dass der Besuchswerber Angestellter des Börsemitgliedes ist.
  3. bei Personen, die auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses für das Börsemitglied in dessen Namen tätig werden, die Angabe, auf Grund welchen Rechtsverhältnisses die Person für das Börsemitglied tätig ist sowie die ausdrückliche Erklärung, dass die Person den Weisungen des Börsemitglieds unterliegt, ausschließlich über die technische Infrastruktur des Börsemitglieds in dessen Lokationen tätig wird, von der Compliance-Organisation des Börsemitglieds umfasst ist und das Börsemitglied für die Person in gleicher Weise haftet wie für einen Angestellten.
- (4) Besuchswerber müssen vor Zulassung als Börsebesucher dem Börseunternehmen die in § 36 Abs. 1 BörseG vorgesehenen Qualifikationen auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen nachweisen.
- (5) Findet der Handel über ein automatisiertes Handelssystem statt, ist vom Börsemitglied für die betreffenden Börsebesucher (Börsehändler) eine dezidierte Zugangsberechtigung zum Handelssystem (individuelle Benutzerkennung mit handelsspezifischen Zugriffsrechten) zu beantragen, die ausschließlich von dem betreffenden Börsebesucher für den Zugriff auf das Handelssystem genutzt werden darf.
- (6) Börsemitglieder haben dafür zu sorgen, dass nur die entsprechend autorisierten Börsebesucher (Börsehändler) ausschließlich über den ihnen individuell zugewiesenen Zugang Zugriff auf das Handelssystem haben. Werden die Zugriffsberechtigungen zum Handelssystem nicht bestimmungsgemäß verwendet, ist das Börseunternehmen berechtigt, den Zugang eines Börsemitgliedes oder Börsehändlers auf das Handelssystem zu unterbrechen.
- (7) Die Börsemitglieder sind verpflichtet, dem Börseunternehmen Änderungen von antragsbezogenen Daten unverzüglich nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Das Börseunternehmen ist berechtigt, die Voraussetzungen für die Zulassung als Börsebesucher (Börsehändler) jederzeit von sich aus zu überprüfen; die Börsemitglieder und Börsebesucher (Börsehändler) sind in diesem Zusammenhang zur Erteilung entsprechender Auskünfte auf Verlangen des Börseunternehmens verpflichtet. Das Börseunternehmen ist diesbezüglich auch berechtigt, Erkundigungen bei Dritten einzuholen.
- (8) Ein Börsebesucher (Börsehändler) kann jeweils nur für ein Börsemitglied zugelassen werden.

## § 6 Veröffentlichungsorgan

- (1) Veröffentlichungen des Börseunternehmens erfolgen, sofern das Börsegesetz nichts anderes bestimmt, auf der entsprechenden Website der über die Internetadresse [www.wienerboerse.at](http://www.wienerboerse.at) aufrufbaren Homepage des Börseunternehmens.
- (2) Im Veröffentlichungsorgan werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens und deren Änderungen, alle sonstigen generellen Anordnungen des Börseunternehmens sowie alle für den Börsenhandel, für die Leitung und Verwaltung der Wiener Börse, die Leitung und Verwaltung geregelter Märkte und für den Betrieb eines multilateralen Handelssystems wichtigen Beschlüsse, Entscheidungen und Tatsachen verlautbart.
- (3) Soweit den Börsenhandel betreffende Beschlüsse und Tatsachen den Börsemitgliedern am selben Tag mitgeteilt werden müssen und wirksam werden sollen, sind diese gemäß § 7 der Handelsregeln für das Handelssystem Xetra<sup>®</sup> über die jeweiligen Handelssysteme bekannt zu machen.
- (4) Sämtliche Veröffentlichungen müssen spätestens einen Handelstag vor dem Tag, an dem sie wirksam werden sollen, im Veröffentlichungsorgan veröffentlicht werden; ausgenommen davon sind Veröffentlichungen wegen Ereignissen, die eine sofortige Maßnahme des Börseunternehmens notwendig machen (z.B. Handelsaussetzungen).

## § 7 Berichtigung von Kursen und Preisen

- (1) Die Richtigstellung von bereits veröffentlichten Kursen und Preisen samt Zusätzen ist nur zulässig, wenn es sich um Abweichungen von festgestellten Kursen und Preisen handelt.
- (2) Die Richtigstellung ist umgehend zu veröffentlichen.

## § 8 Haftung

- (1) Das Börseunternehmen haftet Börsemitgliedern, Börsebesuchern und allen sonstigen Personen und Vertragspartnern hinsichtlich seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit der Leitung und Verwaltung der Wiener Börse, der Leitung und Verwaltung geregelter Märkte und des Betriebes von multilateralen Handelssystemen für Schäden jedenfalls nur dann, wenn seinen Organen, Gehilfen oder sonst von ihm eingesetzten Personen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Eine Haftung für Folgeschäden und für entgangenen Gewinn besteht nur bei vorsätzlichem Verhalten.
- (2) Das Börseunternehmen haftet somit jedenfalls nicht für verschuldensunabhängige Schäden sowie solche, die durch Störung des Betriebes infolge höherer Gewalt oder zufolge sonst von ihm nicht zu vertretender Ereignisse veranlasst sind. Weiters haftet das Börseunternehmen für Schäden, die durch Störungen des Betriebes veranlasst werden, nur dann, wenn die Störung grob schuldhaft herbeigeführt wurde. Das gleiche gilt, wenn das Börseunternehmen seinen Geschäftsbetrieb an bestimmten Tagen oder für bestimmte Zeit ganz oder teilweise schließt oder einschränkt.
- (3) Schadenersatzansprüche verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis des Ereignisses, aus dem Ansprüche gegen das Börseunternehmen abgeleitet werden, spätestens jedoch binnen zwei Jahren ab Eintritt eines derartigen Ereignisses.



## § 9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Die Börsemitgliedschaft und sämtliche Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens wie auch alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht.

(2) Gerichtsstand ist, soweit nicht das Schiedsgericht der Wiener Börse zuständig ist, Wien. Zuständig für Streitigkeiten sind die in Handelssachen zuständigen Gerichte.

## § 10 Börseort

Börseort ist Wien.

## § 11 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen sämtlicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens, also dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sämtlicher geltender speziellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Sonderbedingungen) werden dem Vertragspartner des Börseunternehmens durch Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner des Börseunternehmens nicht schriftlich innerhalb von 14 Tagen Widerspruch erhebt. Die durch den Widerspruch erteilte Verweigerung der Zustimmung des Vertragspartners des Börseunternehmens zu angemessenen und zumutbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt das Börseunternehmen, das betreffende Börsemitglied von der Börsemitgliedschaft auszuschließen bzw. stellt dies einen wichtigen Grund zur Auflösung der Vertragsbeziehung mit sofortiger Wirkung durch das Börseunternehmen dar.

# II. Wertpapierbörse

## § 12 Kassamarkt

(1) Am Kassamarkt werden Finanzinstrumente ausgenommen Optionen und (Finanz-) Terminkontrakte gehandelt und abgewickelt.

(2) „Wertpapiere“ im Sinne dieser Bedingungen und der Sonderbedingungen sowie der Gebührenordnung der Wiener Börse AG sind Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 7 lit. a, b und c WAG 2018. Werden Wertpapiere durch Zertifikate vertreten, so gelten für das Zertifikat dieselben Bestimmungen und Bedingungen wie für das durch das Zertifikat vertretene Wertpapier.

## § 13 Antrag auf Zulassung als Mitglied der Wertpapierbörse

(1) Die Zulassung kann für

1. den Handel am Kassamarkt;
2. die Abwicklung von am Kassamarkt geschlossenen Geschäften

erfolgen.

(2) Der Antrag auf Zulassung als Mitglied der Wertpapierbörse hat schriftlich zu erfolgen. Dem Antrag sind anzuschließen:

1. der letzte Jahresabschluss;
2. ein Firmenbuchauszug oder eine diesem entsprechende Urkunde;
3. der Nachweis der Berechtigungen gemäß § 29 Abs. 1 BörseG 2018;

4. die Beitrittserklärung zu jenem Handelssystem, das für den Handel mit jenen Instrumenten vorgesehen ist, für den die Zulassung beantragt wird;
5. die Erklärung, an der Abwicklungsstelle entweder unmittelbar als Clearingmitglied (General-Clearingmitglied oder Direkt-Clearingmitglied) oder mittelbar als Non-Clearingmitglied teilzunehmen;
6. zumindest ein Antrag auf Zulassung eines Börsebesuchers, der am Handel im Börsesaal teilnimmt oder Zugang zum automatisierten Handelssystem bei dem betreffenden Börsemitglied hat;

(3) Mitgliedswerber, die an der Abwicklung unmittelbar teilnehmen wollen, haben eine Abwicklungsvereinbarung mit der Abwicklungsstelle als Direkt- oder als General-Clearingmitglied beizubringen.

(4) Mitgliedswerber, die an der Abwicklung nur mittelbar teilnehmen wollen, anerkannte Wertpapierfirmen und sonstige Unternehmen mit Sitz in einem Drittland, welches nicht im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht vertreten ist, haben eine Erklärung eines anderen dazu im Sinne des § 29 Abs. 4 BörseG 2018 berechtigten Börsemitgliedes (General-Clearingmitglied), welches unmittelbar an der Abwicklung teilnimmt, beizubringen, wonach sich dieses zur Abwicklung der Geschäfte verpflichtet.

(5) Will ein Mitglied der Wertpapierbörse für bestimmte Instrumente Market Maker (auch in der Sonderform des Specialists) oder Betreuer sein, so ist dies mit dem Börseunternehmen zusätzlich zu vereinbaren; das Mitglied der Wertpapierbörse hat schriftlich zu erklären, dass es die für Market Maker (auch in der Sonderform des Specialists) aufgestellten Verpflichtungen übernimmt.

(6) Die Zulassung wird erst wirksam, wenn die gemäß den „Bedingungen für die Abwicklung der am Kassamarkt der Wiener Börse als Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäfte“ und den jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A („AGB der CCP.A“) erforderlichen Sicherheiten erlegt wurden und nachgewiesen wurde, dass ihre für die Teilnahme am Handel mit jenen Instrumenten, für den die Zulassung beantragt wird, und/oder an der Abwicklung erforderlichen technischen Einrichtungen geeignet sind, den störungsfreien Handels- und Abwicklungsablauf nicht zu behindern.

## **§ 14 Eignungsfeststellung für Börsebesucher**

(1) Dem Börseunternehmen sind die erforderliche Fachkunde und Erfahrung gemäß § 36 Abs. 1 BörseG 2018 nachzuweisen.

(2) Die gemäß § 36 Abs. 1 BörseG 2018 verlangte Fachkunde ist regelmäßig anzunehmen, wenn dem Börseunternehmen eine Berufsausbildung, die in einem Staat, der dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, oder in einem Staat, der im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht vertreten ist, zum börsemäßigen Handel mit Finanzinstrumenten befähigt, sowie Kenntnisse über die Besonderheiten des österreichischen Kapitalmarktes nachgewiesen werden. Der Nachweis der Fachkunde gemäß § 36 Abs. 1 BörseG 2018 wird jedenfalls für Börsenhändler, die am Kassamarkt tätig werden, durch die Börsenhändlerprüfung für den Kassamarkt erbracht. Zu der gemäß § 36 Abs. 1 BörseG 2018 verlangten Erfahrung gehören auch Kenntnisse über die Bedienung der Handels- und/oder Abwicklungssysteme.

(3) Die unter Abs. 2 angeführte Prüfung ist durch eine vom Börseunternehmen eingesetzte Kommission abzunehmen.

## **§ 15 entfallen**



## § 16 Kursfeststellung beim Handel durch Vermittler

(1) In den Märkten, in denen der Handel durch Vermittler (Sensale) erfolgt, werden die Kurse der Verkehrsgegenstände durch Anschreiben der Preise durch die Vermittler festgestellt. Nach Börseschluss haben die Vermittler die von ihnen während der Börsezeit angeschriebenen Preise (samt allen Zusätzen) in tabellarischer Form (Kurstableau) für die Richtigkeit zu unterschreiben und dem Börseunternehmen zu übergeben.

(2) Jeder Börsebesucher kann innerhalb fünf Minuten nach Anschreiben beim Börseunternehmen Einwendungen gegen die Richtigkeit der angeschriebenen Preise erheben. Über die Einwendungen hat das Börseunternehmen unverzüglich auf Grund der Orderlage des Vermittlers zu entscheiden.

(3) Die Berichtigung ist auch ohne Einwendungen möglich, wenn der angeschriebene Preis nicht der Orderlage entspricht.

(4) Wird ein vom angeschriebenen Kurs (Preis) abweichender Kurs oder statt eines Kurses der Ausfall eines Kurses festgestellt, so ist dies im Börsesaal bekanntzumachen sowie im Kurstableau zu vermerken und zu veröffentlichen.

## § 17 Insolvenz

(1) Die Insolvenz eines Börsemitgliedes (Börsebesuchers) wird vom Börseunternehmen ausgesprochen und kundgemacht:

- a) wenn ein Börsemitglied (Börsebesucher) selbst anzeigt, dass er insolvent ist,
- b) wenn die Abwicklungsstelle eine Verzugsmeldung gemäß den jeweils geltenden AGBs der CCP.A erstattet,
- c) wenn genügend beglaubigte Umstände vorliegen, aus welchen sich die Insolvenz des Börsemitgliedes (Börsebesuchers) ergibt.

(2) Bei „per Kassa“ oder „per Anweisung“ geschlossenen Geschäften berechtigt die vom Börseunternehmen ausgesprochene Insolvenz den anderen Vertragsteil nicht, vom Vertrag zurückzutreten. Der andere Vertragsteil ist vielmehr verpflichtet, sofort alle mit dem Insolventen laufenden Geschäfte auf ihren Fälligkeitstermin exekutiv abzudecken. Handelt es sich entweder um ein Termingeschäft und ist die exekutive Deckung durch ein gleichartiges, auf die nämliche Fälligkeit und den gleichen Kurs gestelltes Geschäft nicht ausführbar, oder ist die Exekution binnen dreier Börsetage ganz oder teilweise erfolglos geblieben, gilt das Geschäft als am dritten Börsetag nach der Insolvenzerklärung fällig. Die aus der Durchführung der Exekution unter Berücksichtigung ihrer Kosten oder aus dem Unterschied zwischen dem Vertragspreis und dem Kurs am Fälligkeitstag (wenn an diesem Tag kein Kursvorfall ist, dem zuletzt vorgefallenen Kurs) zugunsten eines Vertragsteiles sich ergebende Differenz ist - ohne Rücksicht auf die ursprünglich vereinbarte Erfüllungszeit - sofort fällig.

(3) Bei Geschäften in CCP-fähigen Wertpapieren ist bei Insolvenz nach den Bestimmungen der jeweils geltenden AGBs der CCP.A vorzugehen.

## III. Warenbörse

### § 18 Antrag auf Zulassung als Mitglied der Warenbörse

Der Antrag auf Zulassung als Mitglied der Warenbörse hat schriftlich zu erfolgen. Ihm sind zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 32 BörseG 2018 geeignete Urkunden (z.B.: Auszug aus dem Firmenbuch, Kopie des Gewerbescheines, usw.) anzuschließen.

## Spezielle Allgemeine Geschäftsbedingungen (Sonderbedingungen) für die Wiener Börse als Wertpapierbörse

### § 1 Sonderbedingungen

Als Spezielle Allgemeine Geschäftsbedingungen (Sonderbedingungen) gelten folgende Bedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung:

- 2.1 „Handelsregeln für das automatisierte Handelssystem Xetra® (Exchange Electronic Trading)“;
- 2.6 „Ausführungsbestimmungen gemäß § 52 BörseG“;
- 2.7 „Bedingungen für die Abwicklung der am Kassamarkt der Wiener Börse als Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäfte“;
- 2.15 „Bedingungen für technische Einrichtungen betreffend Handelssysteme“;
- 2.16 „Bedingungen über die Inhalte, Fristen und sonstigen Veröffentlichungsanforderungen in Bezug auf Quartalsberichte von Emittenten des prime market“;

### § 2 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Geltung sowie der Regelungsinhalt der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen bleiben von in diesem Anhang angeführten Bestimmungen unberührt.

## Spezielle Allgemeine Geschäftsbedingungen (Sonderbedingungen) für die Wiener Börse als Warenbörse

### § 1 Sonderbedingungen

(1) Als Spezielle Allgemeine Geschäftsbedingungen (Sonderbedingungen) gelten folgende Bedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung:

- 3.1 „Handelszeit Warenbörse“;
- 3.2 „Regulativ für amtliche Expertisen und amtliche Musterziehungen“;
- 3.3 „Bedingungen für die Teilnahme am Handel mit elektrischen Energieprodukten und an der Abwicklung von im Handel mit elektrischen Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse – Teilnahmebedingungen Elektrische Energie“;
- 3.4 „Bedingungen für den Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse – Handelsbedingungen Kassaprodukte Elektrische Energie“;
- 3.6 „Bedingungen für die Abwicklung der im Handel mit Kassa- und Terminprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte – Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie“;

(2) Als Spezielle Allgemeine Geschäftsbedingungen (Sonderbedingungen) gelten weiters folgende Usancen, alle in der jeweils geltenden Fassung:

- 1. „Allgemeine Bedingungen (Usancen) für den Handel mit Waren an der Wiener Börse“:  
Genehmigung durch Beschluss der Vollversammlung der Wiener Börsekammer vom 1. Dezember 1983;
- 2. „Allgemeine und besondere Bedingungen (Usancen) für den Handel mit Holz an der Wiener Börse“:  
Genehmigung und Feststellung als Börseusancen durch Beschluss der Vollversammlung der Wiener Börsekammer vom 21. Februar 1973;  
Änderung mit Wirkung zum 1. Jänner 2007 mit Beschluss der Geschäftsleitung des Börseunternehmens vom 30. November 2006 (die Änderungen wurden mit Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 8. September 2006 gemäß § 13 BörseG genehmigt).
- 3. „Besondere Bedingungen (Usancen) für den Handel mit Garnen und Zwirnen, -stuhlröhen und bearbeiteten Geweben, - Abfällen aus Baumwolle, Chemiefasern und Mischungen aus Baumwolle und Chemiefasern an der Wiener Börse“:  
Feststellung als Börseusance durch Beschluss der Vollversammlung der Wiener Börsekammer vom 27. November 1979;
- 4. „Besondere Bedingungen (Usancen) für den Handel mit Garnen und Zwirnen, Geweben, Abfällen aus Schafwolle oder Mischungen aus Schafwolle und anderen Fasern an der Wiener Börse“:  
Genehmigung durch Beschluss der Vollversammlung der Wiener Börsekammer vom 30. November 1982;
- 5. „Besondere Bedingungen (Usancen) für den Handel mit Zucker (Rohrzucker und Weißzucker) und Melasse an der Wiener Börse“:  
Feststellung als Börseusance durch Beschluss der Vollversammlung der Wiener Börsekammer vom 27. November 1979;
- 6. „Spezielle Bedingungen (Usancen) für den Handel mit Reis an der Wiener Börse“:  
Genehmigung mit Beschluss der Vollversammlung der Wiener Börsekammer vom 8. März 1965.

## **§ 2 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die Geltung sowie der Regelungsinhalt der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen bleiben von in diesem Anhang angeführten Bestimmungen unberührt.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 2 vom 6. April 1998 und geändert mit Nr. 574 vom 1. September 1998, Nr. 701 vom 12. Oktober 1998 (die Änderung tritt am 15. Oktober 1998 in Kraft), Nr. 750 vom 23. Oktober 1998 (die Änderung tritt am 30. Oktober 1998 in Kraft), Nr. 903 vom 21. Dezember 1998, Nr. 535 vom 18. Oktober 1999, Nr. 551 vom 22. Oktober 1999 (die Änderung tritt am 5. November 1999 in Kraft), Nr. 11 vom 9. Jänner 2002, Nr. 49 vom 17. Jänner 2005 (die Änderung tritt am 31. Jänner 2005 in Kraft), Nr. 1672 vom 25. Oktober 2007 (die Änderung tritt am 1. November 2007 in Kraft), Nr. 1985 vom 10. Dezember 2007 (die Änderung tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft), Nr. 966 vom 15. Juni 2009 (die Änderung tritt am 22. Juni 2009 in Kraft), Nr. 1264 vom 18. August 2011 (die Änderung tritt am 1. September 2011 in Kraft), Nr. 1421 vom 2. Oktober 2012 (die Änderung tritt am 10. Oktober 2012 in Kraft), Nr. 1002 vom 26. Juni 2014 (die Änderung tritt am 30. Juni 2014 in Kraft), Nr. 1241 vom 14. August 2014 (die Änderung tritt am 18. August 2014 in Kraft), Nr. 2044 vom 21. Dezember 2017 (die Änderung tritt am 3. Jänner 2018 in Kraft), Nr. 1353 vom 28. Juni 2019 (die Änderung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft) und Nr. 2317 vom 14. November 2019 (diese Änderung tritt am 18. November 2019 in Kraft).